

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Akkordeonclub Bischweier e.V. ". Er wurde am 23.2.85 gegründet und hat seinen Sitz in Bischweier, Kreis Rastatt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Akkordeonmusik. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßige Orchesterproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Spielen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sondern sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Sie wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Bildung und Kunstpflege ausgeübt. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus musizierenden und fördernden Mitgliedern. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Aufnahmeantrag kann mit relativer Stimmenmehrheit in der Vorstandschaft abgelehnt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluß

2. Der freiwillige Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen und ist nur zum Schluß des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- * wegen Verstoß gegen die Satzung oder sonstige Bestimmungen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- * wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
- * wegen unehrenhafter Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen.

Der Ausschluß erfolgt mit relativer Stimmenmehrheit des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die musizierenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Orchesterproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich bis zum 31.3. des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu Vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind :

- * der Vorstand
- * die Mitgliederversammlung
- * der Jugendausschuß
- * die Jugendversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Hauptkassier
- dem Schriftführer
- dem Protokollführer
- dem Dirigenten
- dem Beirat
- dem Spielervorstand
- dem Jugendleiter
- dem stellvertretenden Jugendleiter

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluß der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt mit Ausnahme des Dirigenten, der durch den Vorstand berufen wird, des Spielervorstandes, der durch die aktiven Mitglieder gewählt wird und des Jugendleiters sowie dessen Stellvertreters, die durch die Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Mindestens einer der beiden Vorsitzenden, sollte dem

Verein als aktives Mitglied angehören.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden

Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Beirat (2-5 Personen) kann sich aus:

- * Ehrenmitgliedern
- * Mitgliedern
- * Aktiven des Vereins

zusammensetzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen ,wenn es

- der Vorstand
- mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereines, sowie Satzungsänderungen, die nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden können.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben. Bei 16 - und 17- jährigen Mitgliedern ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzuweisen.

Gewählt werden können alle Volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Bei Stimmen- gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (Versammlungsleiters) den Ausschlag.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahlen (soweit erforderlich)
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines

- Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

11 Abstimmungen

Über die Art der Abstimmung wird jeweils in der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die jährlich bestellten Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 13 Vereinseigentum

Gegenstände, Geräte, Instrumente und Noten, die ein Mitglied vom Verein erhält, bleiben Eigentum des Vereins. Sie sind beim Austritt oder Ausschluß aus dem Verein an diesen zurückzugeben.

§ 14 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt " Auflösung des Vereines " stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
- von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Die Auflösung des Vereines muß mit 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Nach Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen der Gemeinde Bischweier oder deren Rechtsnachfolger mit der Bestimmung zu, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird. Der neu gegründete Verein muß die in dieser Satzung enthaltenden Zwecke ausschließlich und unmittelbar verfolgen.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Versammlung vom 23.02.85 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Jugendabteilung

Die Jugendsatzung ist ein Bestandteil dieser Vereinssatzung.

Jugendsatzung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Vereinsjugend des Akkordeonclub Bischweier e.V. führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Im Rahmen der bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendabteilung eigenverantwortlich.

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Akkordeonclub Bischweier bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Die Jugendabteilung besteht aus den Mitgliedern des Akkordeonclub Bischweier, die in dessen Jugendgruppen tätig sind.

§ 2 Aufgaben der Jugendabteilung

Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen. (z.B. Freizeiten, Begegnungsmaßnahmen, Diskussionsveranstaltungen, Gruppenabende, ...)

§ 3 Organe

- * Jugendversammlung
- * Jugendausschuß
- * Jugendleiter und Stellvertreter

§ 4 Jugendversammlung / Aufgaben

Die Vereinsjugend und die Mitglieder der Jugendabteilung werden jeweils vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins zu einer Jugendversammlung eingeladen.

Aufgaben der Jugendversammlung:

- * Wahl des Jugendleiters und dessen Stellvertreters
- * Wahl des Jugendausschusses

Stimmberechtigt sind die Vereinsjugend und alle Mitglieder der Jugendabteilung ab 7 Jahre. Gewählt werden sollten Mitglieder der Jugendabteilung.

§ 5 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß setzt sich aus mehreren erfahrenen Vereinsmitgliedern der Jugendabteilung zusammen, die von der Jugendversammlung gewählt werden.

Aufgaben des Jugendausschusses:

- * Planung und Festsetzung der Jugendaktivitäten

§ 6 Jugendleiter und Stellvertreter

Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter vertreten die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand und nach außen. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsvorstand und in der DHV- Bezirksjugendversammlung. (siehe auch § 9 der Vereinssatzung).